

Gemeinde Weißbach
Hohenlohekreis

12. Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Weißbach
vom 02. März 1998 in der Fassung vom 17. Oktober 2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 18. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 der AbwS - Höhe der Abwassergebühr - erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Abwasser
- | | |
|---------------|---------|
| ab 01.01.2024 | 2,51 €, |
| ab 01.01.2025 | 2,75 €. |
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,51 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
- | | |
|---------------|---------|
| ab 01.01.2024 | 2,51 €, |
| ab 01.01.2025 | 2,75 €. |
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser:
- | | |
|---|----------|
| ab 01.01.2024 | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 20,08 €, |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 6,28 €, |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 2,51 €. |
| ab 01.01.2025 | |
| a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen | 22,00 €, |
| b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben | 6,88 €, |
| c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist | 2,75 €. |
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 39 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Artikel 2

§ 42 der AbWS - Entstehung der Gebührenschuld – erhält folgende Neufassung:

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 ~~und § 41a Abs. 1~~ entsteht die Gebührenschuld für ein Jahr mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Der Veranlagungszeitraum beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. ~~Abweichend davon beginnt der Veranlagungszeitraum 2023 am 01. November 2022 und endet am 31. Dezember 2023.~~ Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 41a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben..
- (2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 37 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gemäß § 43 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

Artikel 3

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft.

Weißbach, den 19. Dezember 2023

Rainer Züfle
Bürgermeister